

Verbandssatzung des Zweckverbandes „Tourismusverband Föhr“.

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom...und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Nordfriesland folgende Verbandssatzung des Zweckverbandes „Tourismusverband Föhr“ erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel
(zu beachten §§ 4, 5, 13 GkZ)

(1) Die Stadt Wyk auf Föhr, die Gemeinde Alkersum, die Gemeinde Borgsum, die Gemeinde Dunsum, die Gemeinde Midlum, die Gemeinde Nieblum, die Gemeinde Oevenum, die Gemeinde Oldsum, die Gemeinde Süderende, die Gemeinde Utersum, die Gemeinde Witsum und die Gemeinde Wrixum, bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ). Der Zweckverband führt den Namen „Tourismusverband Föhr“ Er hat seinen Sitz in Wyk auf Föhr

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Personal beschäftigen.

(3) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Tourismusverband Föhr“.

§ 2

Verbandsgebiet
(Bezirk im Sinne § 30 Abs. 1 LVwG)

Das Verbandsgebiet (Bezirk im Sinne § 30 Abs. 1 LVwG) umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben
(zu beachten: §§ 2, 3, 5 GkZ)

Der Zweckverband hat folgende Aufgaben

1. Strategische Ausrichtung und Steuerung des Tourismus auf Föhr.
2. Sicherstellung der Umsetzung des unter Einbindung von Leistungsanbietern erarbeiteten gesamtinsularen Tourismuskonzeptes
3. Abstimmung und gemeinsame Entwicklung der tourismusrelevanten Infrastruktur (Bade- und Strandinfrastruktur, Radwege, ÖPNV, etc.)

4. Abstimmung der Finanzierungsstrukturen für den gesamtinsularen Tourismus
5. Abstimmung, Entwicklung, Umsetzung und Finanzierung gemeinsamer Projekte und Maßnahmen für den Tourismus auf Föhr
6. systematische Information und Vermittlung der Belange des gesamtinsularen Tourismus in die Gemeinden
7. Vereinnahmung der Kurabgaben und Ausstellung der Meldescheine im Auftrag der am Zweckverband beteiligten 11 Gemeinden und der Stadt Wyk auf Föhr; der Zweckverband wird insoweit gegen Entgelt tätig und mit den 11 Gemeinden und der Stadt Wyk auf Föhr entsprechende Dienstleistungsverträge abschließen.
8. gemeinsame und abgestimmte Entwicklung und Steuerung der Föhr Tourismus GmbH, deren alleiniger Gesellschafter der Zweckverband im Zuge der Erfüllung der Einbringungsverpflichtung nach § 4 wird und die die Aufgaben Betrieb von Info- und Servicestellen für Vermieter und Gäste, Konzeption und Durchführung von Marketingmaßnahmen und Vertriebstätigkeiten innehat

Insbesondere die in Nr. 7 genannten Aufgaben nimmt der Zweckverband im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art wahr und wird insoweit wirtschaftlich tätig.

§ 4

Organe

(zu beachten: §§ 5, 8 GkZ)

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5

Verbandsversammlung

(zu beachten: § 9 GkZ)

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder im Verhinderungsfall deren Stellvertretenden.

(2) Das Verbandsmitglied Stadt Wyk auf Föhr entsendet zehn weitere Vertreterinnen und Vertreter aus der Stadtvertretung in die Verbandsversammlung.

(3) Die Stadtvertretung der Stadt Wyk auf Föhr kann für die weiteren Vertreterinnen und Vertreter Stellvertreterinnen und Stellvertreter wählen. Sie kann jeder weiteren Vertreterin und jedem weiteren Vertreter eine bestimmte Stellvertreterin oder einen bestimmten Stellvertreter zuordnen oder für eine Gruppe weiterer Vertreterinnen oder Vertreter eine Gruppe von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern bestimmen; in diesem Fall vertreten Stellvertreterinnen und Stellvertreter die der entsprechenden Gruppe angehörenden weiteren Vertreterinnen und Vertreter in der Reihenfolge, in der sie im Wahlvorschlag genannt werden.

(4) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl des Mitgliedes wegfallen.

(5) Die Stimmkraft der Verbandsmitglieder ergibt sich wie folgt:

Name	Stimmen
Wyk auf Föhr	63,6
Nieblum	9,1
Utersum	9,1
Wrixum	3,8
Oldsum	3,4
Borgsum	2,5
Oevenum	2,0
Alkersum	1,9
Süderende	1,8
Midlum	1,4
Dunsum	0,9
Witsum	0,5

Maßstab für die Stimmkraft ist der auf eine Nachkommastelle gerundete prozentuale Anteil, mit dem das Verbandsmitglied im laufenden Jahr an der Deckung des Finanzbedarfs gemäß § 15 beteiligt ist. Jedes Mitglied kann jederzeit eine Änderung des Satzes 1 verlangen, um die Stimmkraft der Verbandsmitglieder an ihre Beteiligung an der Deckung des Finanzbedarfs anzupassen. Für diese Änderung der Verbandssatzung ist abweichend von Absatz 7 Satz 1 eine einfache Mehrheit ausreichend.

(6) Wird ein Verbandsmitglied in der Verbandsversammlung durch mehrere Personen vertreten, ist seine Stimmkraft zu gleichen Teilen und auf eine Nachkommastelle gerundet auf seine Vertreter zu verteilen; rundungsbedingte Abweichungen von der Stimmkraft des Verbandsmitglieds nach Satz 1 sind bei der Stimmkraft der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters auszugleichen. Im Falle des Satzes 2 hat jeder Vertreter bezüglich der auf ihn entfallenden Stimmkraft ein freies Mandat; § 9 Abs. 6 GkZ bleibt unberührt.

(7) Beschlüsse zur Veränderung der Zweckverbandssatzung und der Mitgliederstruktur sind einstimmig zu fassen.

(8) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden als Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher und unter der Leitung der oder des Vorsitzenden zwei Stellvertretende.

(9) Der oder die Vorsitzende des Tourismusbeirats hat in der Zweckverbandsversammlung Anhörungs- und Antragsrecht.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung (zu beachten: §§ 5, 9 GkZ, § 34 GO)

(1) Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens

jedoch einmal im Vierteljahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder oder zwei Gemeinden der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(2) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, es sei denn, dass Mitglieder der Verbandsversammlung, die über ein Drittel der Stimmkraft aller Verbandsmitglieder verfügen, oder ein Drittel der Verbandsmitglieder widersprechen.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung:

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes. sie ist insbesondere zuständig für:

1. Erlass und Änderung der Satzung
2. Aufnahme und Ausscheiden oder Ausschluss von Verbandsmitgliedern.
3. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan
4. Entlastung des Verbandsvorstandes
5. Entscheidung über außerplanmäßige Ausgaben des Wirtschaftsplanes ab einer Höhe von 10.001 €
6. Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten.
7. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen
8. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss
9. Entscheidungen über die Auflösung des Verbandes

§ 8

Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

(zu beachten: §§ 10, 11, 12, 13 GkZ, §§ 16a, 34, 35, 43, 47, 82, 95d GO)

Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

§ 9

Tourismusbeirat

(1) Die Verbandsversammlung beruft einen Tourismusbeirat. Dem Tourismusbeirat gehören bis zu 100 Personen an. Die Amtszeit der Mitglieder des Tourismusbeirats endet drei Monate nach dem Ablauf der Wahlzeit der Gemeinde- und Stadtvertretungen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus oder ist die in Satz 2 vorgesehene Höchstzahl noch nicht ausgeschöpft, kann die Verbandsversammlung für den Rest der Amtszeit Mitglieder in den Tourismusbeirat nachberufen.

(2) Der Tourismusbeirat soll

1. Impulse und Vorschläge geben,
2. Brücke zu den Anbietern und zur Wirtschaft sein
3. Teilhabe, Einbindung und Mitwirkung sicherstellen

(3) Der Tourismusbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

§ 10 Ständiger Ausschuss

(zu beachten: § 12 Abs. 4 bis 7 GkZ, §§ 45, 46 GO)

Die Verbandsversammlung bildet einen Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung als ständigen Ausschuss. Dem Ausschuss gehören drei Mitglieder an, die die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte wählt. Er prüft die Jahresrechnung des Zweckverbandes.

§ 11 Ehrenamtliche Tätigkeit (zu beachten: § 13 GkZ, § 33 GO)

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und –vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse, denen sie als Mitglieder angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung, jedes Mitglied jedoch für höchstens eine Sitzung je Kalendervierteljahr.

(4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und bei deren/dessen Verhinderung deren/dessen Stellvertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung zusätzlich für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung, jedoch für höchstens eine Sitzung je Kalendervierteljahr.

§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten (zu beachten: Landesdatenschutzgesetz)

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen

Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 13

Verbandsverwaltung (zu beachten: § 13 GkZ)

- (1) Der Zweckverband darf eigenes Personal oder Personal beschäftigen, das ihm im Wege eines Personalgestellungsvertrags gestellt wird.
- (2) Soweit er seine Aufgaben nicht mit Personal nach Absatz 1 erfüllt, nimmt das Amt Föhr-Amrum seine Verwaltungs- und Kassengeschäfte wahr. Der Zweckverband zahlt dem Amt für den dem Amt hierdurch entstehenden Verwaltungsaufwand eine angemessene Entschädigung.

§ 14

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes (zu beachten: §§ 14, 15 GkZ)

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie für das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) sinngemäß (Wirtschaftsplan, Buchführung und Jahresabschluss)
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Zweckverband wird mit einem Stammkapital in Höhe von 423.500 € ausgestattet. Das Stammkapital besteht aus den Geschäftsanteilen an der Föhr Tourismus GmbH. Die Verbandsmitglieder haben die Geschäftsanteile an der Föhr Tourismus GmbH in Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Bildung des Zweckverbandes (Tourismusverband Föhr) auf den Zweckverband übertragen. Es handelt sich um folgende Anteile::

Nr.	Gesellschafter	Anteil an der Föhr Tourismus GmbH	Nennbetrag der Geschäftsanteile In EUR	rechnerischer Anteil am Stamm- kapital des ZV
1.	Stadt Wyk auf Föhr	53,85 %	269.500,00	63,64 %
2.	Gemeinde Nieblum	7,69 %	38.500,00	9,09 %
3.	Gemeinde Utersum	7,69 %	38.500,00	9,09 %
4.	Gemeinde Wrixum	3,19 %	16.000,00	3,78 %
5.	Gemeinde Oldsum	2,9 %	14.500,00	3,42 %

6.	Gemeinde Borgsum	2,1 %	10.500,00	2,48 %
7.	Gemeinde Oevenum	1,7 %	8.500,00	2,01 %
8.	Gemeinde Alkersum	1,6 %	8.000,00	1,89 %
9.	Gemeinde Süderende	1,5 %	7.500,00	1,77 %
10.	Gemeinde Midlum	1,2 %	6.000,00	1,42 %
11.	Gemeinde Dunsum	0,8 %	4.000,00	0,94 %
12.	Gemeinde Witsum	0,4 %	2.000,00	0,47 %
	Summe	84,62 %	423.500,00	100,00 %

(4) Die Geschäftsanteile an der Föhr Tourismus GmbH werden im Betriebsvermögen des Zweckverbandes gehalten.

§ 15

Deckung des Finanzbedarfs

(zu beachten §§ 15, 16 GkZ)

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen – insbesondere aus der Durchführung der Vereinnahmung von Kurabgaben und der Ausstellung von Meldescheinen - nicht ausreichen.

(2) Die Verbandsumlage bemisst sich nach den Vorteilen, die allen Betrieben und im Tourismusbereich selbständig Tätigen im Bereich des jeweiligen Verbandsmitgliedes durch die kommunale Tourismusförderung geboten werden (Vorteilseinheit). Als Vorteilseinheit gilt die Summe der fremdenverkehrsbezogenen Gewinne der Betriebe und im Tourismusbereich selbständig Tätigen, die wie folgt ermittelt werden:

1. In Gemeinden, die eine Tourismusabgabe (Fremdenverkehrsabgabe) nach umsatzbezogenem Abgabenmaßstab erheben, wird der bis zum 15. September des jeweiligen Vorjahres gegen alle Pflichtigen festgesetzte Abgabebetrag durch den in der Abgabensatzung vorgeschriebenen Abgabensatz dividiert und das Ergebnis mit 100 multipliziert (Summe der fremdenverkehrsbezogenen Gewinne im Gemeindegebiet).

2. In Gemeinden, die eine Tourismusabgabe (Fremdenverkehrsabgabe) nach dem Realgrößenmaßstab erheben, wird die Summe der fremdenverkehrsbezogenen Gewinne durch sorgfältige Schätzung mit Hilfe einer fiktiven Veranlagungsliste durch das Amt Föhr-Amrum bestimmt. Dabei sind die jährlichen Veränderungen in Anlehnung an die Berechnungen nach Ziffer 1 angemessen zu berücksichtigen.

(3) Im ersten Jahr des Bestehens des Zweckverbands bestimmt sich die Verbandsumlage nach dem Anteil der Beteiligung der Verbandsmitglieder an der Aufbringung des Stammkapitals des Zweckverbands. Dieses Verhältnis entspricht für den maßgeblichen Zeitraum den Vorteilen nach Absatz 2.

§ 16

Verträge nach § 5 GkZ i.V.m. § 29 GO

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher oder Mitgliedern der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ. i.V.m. § 46 Abs. 3 GO und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistung von monatlich 500,00 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt wurden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,00 €, hält.

§ 17

Verpflichtungserklärungen (zu beachten: § 11 GkZ)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 18

Änderungen der Verbandssatzung (zu beachten: § 16 GkZ, §§ 66 ff. LVwG)

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 15 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 19

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder (zu beachten: § 5 GkZ i.V.m. §§ 121, 124 LVwG)

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitglieds bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 17 dieser Satzung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 20

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes (zu beachten: §§ 5, 16, 17 GkZ, §§ 39, 127 LVwG)

(1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende

kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

§ 21

Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes

(zu beachten: § 13 GkZ, § 27 Abs. 2 LBG
i.V.m. §§ 16 bis 19 BeamtStG)

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Zweckverbands erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 22

Veröffentlichungen

(zu beachten: § 5 GkZ, Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen des Zweckverbands werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amtfa.de bekannt gemacht. Hierauf wird in der Zeitung „Der Inselbote“ hingewiesen.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 23

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Nordfriesland vom erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

....., den

.....
Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher
(Unterzeichnung nach Erteilung der Genehmigung)